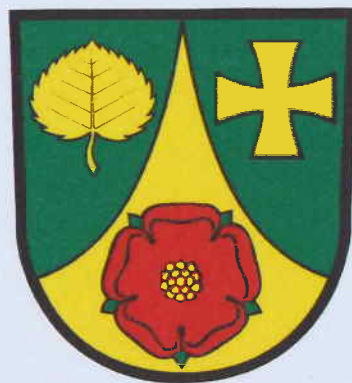


**Politische Gemeinde
Eschenbach SG**



Feuerschutzreglement

Der Gemeinderat Eschenbach erlässt in Ausführung von Art. 1 des XI. Nachtrags zur Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 15.12.2009 und des Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968, Art. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 9. Dezember 1969

als **Reglement**:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Eschenbach fest.

Es wird ergänzt durch Vereinbarungen über den Feuerschutz mit den Nachbargemeinden oder -organisationen.

II. Feuerschutzorgane

Gemeinderat

Art. 2

Der Gemeinderat erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

Feuerschutzkommission

Art. 3

Die Feuerschutzkommission erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

Sie besteht aus mindestens 4 Mitgliedern und höchstens 7 Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) einem Mitglied des Gemeinderates; Präsident
- b) dem Feuerwehrkommandanten
- c) dem Vorsteher der Betriebsfeuerwehr Baumann
- d) dem Feuerwehrkommandant-Stellvertreter
- e) weiteren Mitgliedern.

Der Aktuar und der Feuerschutzbeamte nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Feuerschutzbeamter

Art. 4

Der Feuerschutzbeamte erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

Er entscheidet über brandschutztechnische Bewilligungen, soweit die Entscheidung den Feuerschutzorganen der Gemeinde obliegt.

Er eröffnet die Bewilligung nach übergeordnetem Feuerschutzrecht, wenn sie nicht im koordinierten Verfahren eröffnet wird.

	Der Feuerschutzbeamte besorgt die Feuerschau.
<i>Feuerschauer</i>	Art. 5 Der Feuerschauer erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht. Er erstellt Mängelrapporte und führt darüber Kontrolle. Er erstattet der Feuerschutzkommission jährlich Bericht über die Tätigkeit.
<i>Kaminfeger</i>	Art. 6 Der Kaminfeger führt eine Reinigungskontrolle und unterbreitet sie auf Ende des Jahres der Feuerschutzkommission zur Einsichtnahme.
<i>Feuerwehr</i>	Art. 7 Die Feuerwehr erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht. Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Feuerschutzkommission die Organisation der Feuerwehr nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

III. Schadenbekämpfung

1. Feuerwehrpflicht

<i>Feuerwehrdienst</i>	Art. 8 Die Feuerwehrpflicht wird durch Dienst- oder Abgabeleistung erfüllt. Der Dienst wird in der Gemeindefeuerwehr, in einer Betriebsfeuerwehr oder in einer Stützpunktfeuerwehr geleistet. Der Kommandant der Gemeindefeuerwehr entscheidet jährlich nach Bedarf über die Musterung neuer Feuerwehrpflichtiger. Er stellt der Feuerschutzkommission Antrag auf Einteilung von geeignetem Personal.
<i>Feuerwehrabgabe</i>	Art. 9 Die Feuerwehrabgabe richtet sich nach dem übergeordneten Recht. Der Gemeinderat legt den Tarif für die Feuerwehrabgabe fest. Sie wird erhoben ab Beginn des Jahres, das dem vollendeten

20. Altersjahr folgt. Sie wird nicht mehr erhoben im Jahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

Von in ungetrennter Ehe und in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Ehegatten und Partnern wird sie nur einmal vom Gesamteinkommen erhoben. Unterliegt nur ein Ehegatte und eingetragener Partner der Abgabepflicht, so ist die Feuerwehrabgabe zur Hälfte zu entrichten.

*Befreiung von der
Feuerwehrrpflicht*

Art. 10

Von der Feuerwehrrpflicht ist ganz oder teilweise befreit, wer während wenigstens 25 Jahren Feuerwehrdienst geleistet, die verlangten jährlichen Pflichtübungen erfüllt hat und nicht gleichgestellt wurde. Nach erfüllten 20 Dienstjahren reduziert sich die Feuerwehrabgabe um die Hälfte. Der in einer auswärtigen Feuerwehr unter gleichen Voraussetzungen geleistete Dienst wird angerechnet. Die Anrechnung der Dienstjahre wird durch die Feuerschutzkommission geregelt.

Die Befreiung gilt auch für den in ungetrennter Ehe und in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Ehegatten und Partner.

Entschädigung

Art. 11

Der Feuerwehrdienst in der Gemeinde Eschenbach wird entschädigt. Entschädigungen werden ausgerichtet für:

- a) Teilnahmen an Einsätzen und Übungen;
- b) Pikettdienst;
- c) Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen;
- d) Einsatz von Fahrzeugen.

Der Gemeinderat legt die Entschädigungen auf Antrag der Feuerschutzkommission fest. Er berücksichtigt die Höchstsätze der vom Regierungsrat festgelegten Entschädigungen für Feuerwehrdienst im regionalen Stützpunkt.

2. Löschwasserversorgung

*Wasserwart der Politischen
Gemeinde*

Art. 12

Der Brunnenmeister der Politischen Gemeinde kontrolliert

- a) die Einsatzbereitschaft der Löschreserve in den Behältern der öffentlichen Wasserversorgung;
- b) jeweils vor dem Einwintern die Betriebsbereitschaft der Hydranten, der Abstellrichtungen und der Druckreduzierventile;
- c) monatlich die Betriebsbereitschaft der Pumpwerke und der Fernsteuerungen, insbesondere die Funktionstüchtigkeit des Brandalarmschalters und der Löschkappen;
- d) die ordnungsgemässe Bereitstellung der Hydrantenanlagen

- nach Löscheinsätzen und Übungen;
e) die Gebrauchsfähigkeit der Stauvorrichtungen und Feuerweier sowie deren Zugänge.

Er meldet dem Feuerwehrkommandanten die Mängel, die er nicht selber beheben kann.

Vereinbarung

Art. 13

Erfolgt die Wasserversorgung nicht durch die Politische Gemeinde selbst, so regelt sie Wartung, Unterhalt und Kostentragung der Löschwasseranlagen mit deren Eigentümern oder den Trägern der Löschwasserversorgung durch Vereinbarung.

3. Gefährdungsklassen

Einteilung

Art. 14

Die Einteilung von Bauten und Anlagen in die Gefährdungsklassen richtet sich nach dem übergeordneten Recht und erfolgt durch den Gemeinderat.

Die Inhaber der Bauten und Anlagen sind anzuhören.

*Gefährdungs-
Klassen 1 bis 3*

Art. 15

a) einmalige Gebühr

Die Gebühren für die Bereitstellung der besonderen Massnahmen werden nach Gefährdungsklassen abgestuft.

Der Inhaber einer Baute oder Anlage hat von den durch die Gefährdung verursachten Kosten zu tragen:

- a) in Gefährdungsklasse 1 60 Prozent;
- b) in Gefährdungsklasse 2 75 Prozent;
- c) in Gefährdungsklasse 3 90 Prozent.

*b) wiederkehrende
Gebühren*

Art. 16

Die jährlich wiederkehrenden Gebühren für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft betragen 10 Prozent der einmaligen Gebühr.

Mit dem Wegfall der Gefährdung durch die Anlage oder Baute entfallen auch die wiederkehrenden Gebühren. Der Inhaber der Baute oder Anlage hat den Wegfall der Gefährdung nachzuweisen.

IV. Schlussbestimmungen

*Aufhebung bis-
herigen Rechts*

Art. 17

Die Feuerschutz-Reglemente von

Eschenbach vom 4.2.1993, teilrevidiert am 30.5.2000,
Goldingen vom 1.3.2010
St. Gallenkappel vom 1.1.1993, mit Anhängen

werden aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 18

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch den Gemein-
derat und nach unbenütztem Ablauf des Referendumsverfah-
rens ab 1.1.2013 angewendet.

Vom Gemeinderat Eschenbach (Konstituierungsrat) erlassen am 18.10.2012

Gemeinderat Eschenbach

Der Gemeindepräsident:

Josef Blöchlinger

Der Gemeinderatsschreiber:

Thomas Elser

Dem fakultativen Referendum unterstellt:

vom 19. November 2012 bis 28. Dezember 2012